

**Dieses Dokument dient ausschließlich
zu Informationszwecken.**

Brüssel, den 22. 10. 2008
CAB D(2008) 1094

C(2008) 6254

Betr.: Ausnahmeentscheidung für den österreichischen Abschnitt der Nabucco-Pipeline

Sehr geehrter Herr Boltz,

ich beziehe mich auf die der EU-Kommission notifizierte und am 22. Juli 2008 eingegangene Entscheidung der Energie-Control Kommission, mit der diese ihre Ausnahmeentscheidung von einigen Bestimmungen der Erdgasrichtlinie 2003/55 für den österreichischen Abschnitt der Nabucco-Pipeline geändert hat.

Die Kommission hat ihre Analyse der Entscheidung und der Begleitinformationen nunmehr abgeschlossen und verlangt eine Änderung der von der Energie-Control Kommission getroffenen Entscheidung. Die Einzelheiten sind dem Anhang zu diesem Schreiben zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Kommission

Andris Piebalgs

Anhang

Energie-Control GmbH
Herr Walter Boltz
Geschäftsführer
Rudolfsplatz 13a
1010 WIEN, Österreich

ANHANG

Verfahren

1. Am 24. Oktober 2007 erließ der österreichische Energieregulator Energie-Control Kommission (nachstehend „E-Control“) eine Ausnahmeentscheidung („Bescheid“), mit der die Genehmigung erteilt wurde, den österreichischen Abschnitt des Nabucco-Gaspipeline-Projekts für einen Zeitraum von 25 Jahren von der Anwendung der Bestimmungen des regulierten Netzzugangs Dritter und von der Entgeltregelung gemäß Artikel 18 bzw. Artikel 25 Absätze 2, 3 und 4 der Richtlinie 2003/55/EG (nachstehend „Erdgasrichtlinie“), die als §17(1) und §31(e), (g) und (h) in das österreichische Gaswirtschaftsgesetz umgesetzt wurden, auszunehmen. Die Ausnahmeentscheidung wurde der Kommission am 8. November 2007 mitgeteilt.
2. Am 8. Februar beschloss die Kommission, E-Control zur Änderung der Ausnahmeentscheidung dahingehend aufzufordern, dass in ihr zusätzliche Bedingungen aufgenommen werden, um sicherzustellen, dass das Projekt, für das die Ausnahmeentscheidung gewährt wird, sämtliche Bedingungen des Artikels 22 der Erdgasrichtlinie erfüllt (nachstehend „Änderungsentscheidung der Kommission“). Am 9. April 2008 änderte E-Control ihre Ausnahmeentscheidung entsprechend der Aufforderung der Kommission.
3. Am 28. Mai 2008 beantragte Nabucco Gas Pipeline International GmbH (nachstehend „Nabucco International“) bei E-Control eine Änderung der Ausnahmeentscheidung. Nabucco International beantragte, die Geltungsdauer der Ausnahmeentscheidung bis Ende 2017 zu verlängern und die Verpflichtung zur Kapazitätsaufstockung entsprechend der Nachfrage auf die im ursprünglichen Ausnahmeantrag genannten Bauphasen zu beschränken.
4. Am 16. Juli 2008 änderte E-Control ihre Ausnahmeentscheidung (nachstehend „geänderte Ausnahmeentscheidung“) und verlängerte die Geltungsdauer der Ausnahmeentscheidung bis Ende 2016. Ferner wurde dem Antrag von Nabucco International bezüglich der künftigen Kapazitätsaufstockung stattgegeben. Der Eingang der Ausnahmeentscheidung wurde bei der Kommission am 22. Juli 2008 registriert.
5. Am 31. Juli 2008 veröffentlichte die Kommission eine Bekanntmachung zur Notifizierung der geänderten Ausnahmeentscheidung von E-Control und forderte Dritte dazu auf, binnen zwei Wochen dazu Stellung zu nehmen. Bei der Kommission gingen keine Stellungnahmen ein.
6. Mit Schreiben vom 22. August 2008 bat die Kommission E-Control um zusätzliche Informationen. E-Control beantwortete das Auskunftsersuchen der Kommission am 10. September 2008. Am 15. September 2008 traf die Kommission mit Nabucco International und den Regulierungsbehörden der am Nabucco-Projekt beteiligten Mitgliedstaaten zusammen, um den aktuellen Stand des Projekts zu erörtern und die nächsten Schritte im Ausnahmegenehmigungsverfahren zu koordinieren. Angesichts der Frist von einem Monat für das Einholen weiterer Informationen ist der letzte Termin, zu dem die Kommission eine Änderung oder den Widerruf der Ausnahmeentscheidung verlangen kann, der 22. Oktober 2008.

Erläuterung der geänderten Ausnahmeentscheidung vom 16. Juli 2008

7. In dieser Entscheidung geht es um die Änderungen, die E-Control in ihre geänderte Ausnahmeentscheidung vom 16. Juli 2008 aufgenommen hat. Die umfassende Prüfung der Ausnahmegenehmigung für den österreichischen Abschnitt des Nabucco-Pipelineprojekts fand bereits im Rahmen der Änderungsentscheidung der Kommission vom 8. Februar 2008 statt. Durch die geänderte Ausnahmeentscheidung vom 16. Juli 2008 werden zwei Aspekte der Ausnahmeentscheidung geändert: die Geltungsdauer der Entscheidung und die Verpflichtung von Nabucco International zur Kapazitätsaufstockung entsprechend der Nachfrage.

Verlängerung der Geltungsdauer der Ausnahmeentscheidung

8. In ihrer ersten Ausnahmeentscheidung vom 24. Oktober 2007 verlangte E-Control, dass der österreichische Abschnitt der Nabucco-Erdgaspipeline spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Entscheidung in Betrieb zu nehmen sei. Anderenfalls würde die Ausnahmeentscheidung nichtig.
9. In ihrer Änderungsentscheidung vom 8. Februar 2008 vertrat die Kommission den Standpunkt, Nabucco International werde erst dann Rechtssicherheit hinsichtlich der uneingeschränkten Ausnahmeregelung für die Nabucco-Pipeline gemäß Artikel 22 haben, wenn die Regulierungsbehörden aller vier betroffenen Mitgliedstaaten Ausnahmen für die ihrer jeweiligen Rechtshoheit unterworfenen Pipelineabschnitte gewährt hätten und die Kommission diese Entscheidungen geprüft habe. Die fünfjährige Geltungsdauer der österreichischen Ausnahmeentscheidung bis zur Inbetriebnahme würde sich daher in der Praxis aufgrund späterer Ausnahmeentscheidungen in den anderen Mitgliedstaaten verkürzen.
10. Zur Wahrung der fünfjährigen Geltungsdauer der österreichischen Ausnahmeentscheidung bis zur Inbetriebnahme musste daher nach Auffassung der Kommission der Beginn ihrer Geltungsdauer an das Datum gekoppelt werden, an dem die letzte Ausnahmeentscheidung in einem der betroffenen Mitgliedsstaaten wirksam würde, d. h. an das Datum der Genehmigung der jeweiligen Entscheidung durch die Kommission. Um jedoch zu verhindern, dass durch mögliche Verzögerungen bei den administrativen Verfahren eines der anderen betroffenen Mitgliedstaaten die Geltungsdauer der österreichischen Ausnahmeentscheidung über Gebühr verlängert wird, verlangte die Kommission, dass die Pipeline bis Ende 2014 in Betrieb genommen werden müsse, wenn die Ausnahmeentscheidung wirksam werden solle.
11. Am 28. Mai 2008 beantragte Nabucco International, die Geltungsdauer der Ausnahmeentscheidung bis Ende 2017 zu verlängern, und brachte hierfür einige Argumente vor, insbesondere:
 - Die Inbetriebnahme der Nabucco-Pipeline hängt sehr stark davon ab, wann im Erdgasfördergebiet Shah Deniz II (Aserbaidschan) mit der Förderung begonnen wird. Bis 2013, wenn die Nabucco-Pipeline im Prinzip den Betrieb aufnehmen soll, werden wahrscheinlich keine anderen Erdgasvorkommen zur Verfügung stehen. Seit Anfang 2008 haben die Träger des Projekts Shah Deniz II jedoch darauf hingewiesen, dass die Förderung sich um mehr als ein Jahr verzögern und wahrscheinlich erst Ende 2013 beginnen werde.

- Der Abschluss des Regierungsübereinkommens der Transitstaaten der Pipeline war für Ende 2007 geplant. Das Übereinkommen ist jedoch immer noch nicht unterzeichnet; die Unterzeichnung könnte sich noch bis Ende 2008 hinauszögern. Das Regierungsübereinkommen ist von großer Bedeutung, insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Rechtssicherheit in der Türkei (das einzige Land entlang der Pipeline, das nicht EU-Mitglied ist). Es ist zum Beispiel Voraussetzung für die Einrichtung der türkischen Nabucco-Gesellschaft, für die Festlegung der steuerlichen Regelungen für die nationalen Nabucco-Gesellschaften und dafür, dass für den türkischen Pipeline-Abschnitt ebenfalls eine Ausnahmeregelung - ähnlich der Ausnahmegenehmigung nach Artikel 22 der Erdgasrichtlinie - ergeht.
- Die aktuelle Finanzmarktkrise, die auch mehrere in der EU niedergelassene Großbanken betrifft, erschwert die erforderliche langfristige Finanzierung des Nabucco-Projekts. Die Banken verlangen umfangreichere Sicherheiten und größere Rechtssicherheit (z. B. den Abschluss des genannten Regierungsübereinkommens).

Nabucco International führt weitere Argumente für eine Verlängerung der Geltungsdauer der Ausnahmeentscheidung an, z. B. mögliche Verzögerungen bei den nationalen Verwaltungsverfahren für die Erteilung von Umweltgenehmigungen und eine Verknappung des Angebots auf dem Stahlmarkt, durch die sich die Lieferung der Rohre für die Pipeline verzögern könnte.

12. In ihrer geänderten Ausnahmeentscheidung vom 22. Juli 2008 akzeptierte E-Control prinzipiell die Argumente von Nabucco International für eine Verlängerung der Geltungsdauer der Ausnahmeentscheidung, hielt jedoch eine Verlängerung bis Ende 2017 für zu weit gehend. Sie beschloss daher, die Geltungsdauer bis Ende 2016 zu beschränken.
13. Das Hauptkriterium für die Begrenzung der Geltungsdauer der Ausnahmeentscheidung blieb allerdings das gleiche: die Inbetriebnahme des österreichischen Abschnitts der Nabucco-Erdgaspipeline hat spätestens fünf Jahre, nachdem die letzte Ausnahmeentscheidung eines der betroffenen Mitgliedstaaten wirksam geworden ist – d. h. nachdem die Kommission die jeweilige Entscheidung genehmigt hat – zu erfolgen.

Verpflichtung zur Kapazitätsaufstockung entsprechend der Nachfrage

14. In ihrem ursprünglichen Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung stellte Nabucco International verschiedene Bauvarianten für die Nabucco-Pipeline vor¹. Entsprechend der „Variante B“ würde die Pipeline in folgenden Phasen gebaut: Die erste Bauphase (Kapazität: 8 Mrd. m³) sollte 2009 beginnen; die Inbetriebnahme wäre für 2012 geplant. Weitere Ausbauschritte würden zu einer Kapazitätssteigerung der Pipeline auf 15,7 Mrd. m³/Jahr (Inbetriebnahme 2014), 25,5 Mrd. m³/Jahr (Inbetriebnahme 2017) sowie im Endausbau auf 31 Mrd. m³/Jahr (Inbetriebnahme 2020) führen.

¹ Änderungsentscheidung der Kommission, Punkt 11.

15. Gemäß der Ausnahmeentscheidung der E-Control vom 9. April 2008 ist Nabucco International verpflichtet, alle verbindlichen Kapazitätsbuchungen aus dem Open-Season-Verfahren bis zu einer Gesamtkapazität von 25,5 Mrd. m³/Jahr durch Vorziehen der entsprechenden Ausbauschritte zu berücksichtigen². In ihrem Antrag vom 28. Mai 2008 ersuchte Nabucco International um die Präzisierung, dass der Bau von Zusatzkapazitäten nur dann vorgezogen werden müsse, wenn die verbindlichen Kapazitätsanmeldungen dem gesamten Volumen der folgenden Bauphase entsprechen. Nach Angaben von Nabucco International erfordert der Ausbau der Pipeline die Einrichtung zusätzlicher Kompressorstationen, was bedeute, dass die Kapazität nicht graduell, sondern nur stufenweise aufgestockt werden könne. Nabucco International zufolge sind nur die vier genannten Kapazitätsstufen technisch und wirtschaftlich durchführbar.
16. In ihrer geänderten Ausnahmeentscheidung vom 16. Juli 2008 akzeptierte E-Control das Argument von Nabucco International ohne weitere Diskussion.

Beurteilung der geänderten Ausnahmeentscheidung auf der Grundlage des Artikels 22 der Erdgasrichtlinie

17. Ausnahmen für größere neue Infrastrukturen gemäß Artikel 22 sind eine Ausnahme von den allgemeinen Vorschriften für den regulierten Netzzugang Dritter der Erdgasrichtlinie. Bei der Gewährung oder Änderung einer Ausnahmegenehmigung muss die Regulierungsbehörde ihre Ausnahmeentscheidung daher genau begründen und deren Geltungsbereich und Geltungsdauer auf das unbedingt notwendige Maß beschränken.

Verlängerung der Geltungsdauer der Ausnahmeentscheidung

18. Das Nabucco-Pipelineprojekt ist insofern einmalig, als es - bei einer Länge von über 3000 km - durch fünf Länder führt und der EU den Zugang zu mehreren neuen Erdgasquellen erschließen kann. Ferner waren die Regionen, aus denen das Erdgas stammt, in jüngster Zeit politisch äußerst instabil, insbesondere Georgien, ein Transitland für das Erdgas aus Aserbaidschan. Das Nabucco-Pipelineprojekt beinhaltet somit technische, wirtschaftliche und politische Risiken, die über diejenigen hinausgehen, die bei den meisten anderen Infrastrukturgroßprojekten des EU-Energiesektors anfallen.
19. Die Beurteilung des Antrags von Nabucco International auf Verlängerung der Geltungsdauer der Ausnahmeentscheidung auf der Grundlage des Artikels 22 der Erdgasrichtlinie sollte die Veränderung der Gegebenheiten seit der ursprünglichen Ausnahmeentscheidung berücksichtigen, die eine Anpassung der Bewertung begründet, die der ursprünglichen Bestimmung über die Geltungsdauer zugrunde lag.
20. Nabucco International hat auf eine Reihe von Ereignissen verwiesen, aus denen sich eine beträchtliche Veränderung der Lage im Zusammenhang mit dem

² Auszug aus Bedingung 8 der geänderten Ausnahmeentscheidung der E-Control vom 9. April 2008: „Bei Überbuchung im Rahmen der Open Season Verfahren bis zu einer maximal verfügbaren technischen Gesamtkapazität von 25,5 Mrd. m³/a verpflichtet sich Nabucco International durch Vorziehen der Ausbauschritte alle Kapazitätsbuchungen gemäß den verbindlichen Kapazitätsanmeldungen zu berücksichtigen.“

Pipelineprojekt seit Anfang 2008 ergibt. Nachteilige Auswirkungen auf den Zeitplan der Nabucco-Pipeline ergeben sich insbesondere durch die Verzögerung der Förderung im Erdgasfeld Shah Deniz II, die Verzögerung beim Abschluss des Regierungsübereinkommens und die beträchtliche Verschärfung der aktuellen Finanzkrise, die ihre Wirkung nun auch in Europa zeigt.

21. Ein weiterer Faktor, der weder zum Zeitpunkt des Antrags von Nabucco International auf Änderung der Ausnahmeentscheidung (28. Mai 2008), noch zum Zeitpunkt der Annahme der geänderten Ausnahmeentscheidung durch E-Control (22. Juli 2008) bekannt war, ist der militärische Konflikt, der im August 2008 in Georgien ausbrach und mit dem die politische Instabilität der Region deutlich wurde, aus der das Erdgas für die Nabucco-Pipeline geliefert werden soll. Wie die unter Punkt 20 genannten Faktoren wird auch dieser Konflikt sich vermutlich negativ auf den Zeitplan für die Nabucco-Pipeline auswirken, denn die Banken werden sicherlich strengere Kreditaufgaben machen und die Transportkunden werden beim Kauf von Erdgas aus der kaspischen Region für den Transport in die EU vorsichtiger sein.
22. Daher ist die Kommission der Ansicht, dass die Entscheidung der E-Control, die Geltungsdauer der Ausnahmeentscheidung bis Ende 2016 zu verlängern, gerechtfertigt ist. Die Kommission stellt jedoch fest, dass mit der von E-Control vorgenommenen Änderung der einschlägigen Bestimmung der Ausnahmeentscheidung das beabsichtigte Ziel wohl nicht erreicht wird, denn die Hauptbestimmung, durch die die Geltungsdauer der Ausnahmeentscheidung begrenzt wird, nämlich die Fünfjahresfrist ab der Zustimmung der Kommission zur letzten Ausnahmeentscheidung in einem Mitgliedstaat, gilt unverändert. Wird die letzte nationale Ausnahmeentscheidung z. B. im Laufe des Jahres 2009 wirksam, hat die von E-Control vorgenommene Änderung keine Bedeutung für die tatsächliche Geltungsdauer der Ausnahmeentscheidung, denn diese würde bereits im Laufe des Jahres 2014 enden.
23. E-Control und die Kommission sind sich dahingehend einig, dass sich die objektiven Umstände, die der Ausnahmeentscheidung für die Nabucco-Pipeline zugrunde lagen, seit Anfang 2008 beträchtlich geändert haben und eine Verlängerung der Geltungsdauer der Ausnahmeentscheidung um weitere zwei Jahre rechtfertigen. Daher ist es nach Ansicht der Kommission erforderlich, auch die Hauptbestimmung, durch die die Geltungsdauer der Ausnahmeentscheidung begrenzt wird, zu ändern, um tatsächlich eine Verlängerung zu erreichen. Somit wird E-Control aufgefordert, die geänderte Ausnahmeentscheidung dahingehend zu ändern, dass die Inbetriebnahme des österreichischen Abschnitts der Nabucco-Erdgaspipeline spätestens *sieben* Jahre, nachdem die letzte Ausnahmeentscheidung eines der betroffenen Mitgliedstaaten wirksam geworden ist, d. h. nachdem die Kommission die jeweilige Entscheidung genehmigt hat, zu erfolgen hat. Die Inbetriebnahme hat auf jeden Fall spätestens zum 31. Dezember 2016 zu erfolgen.

Verpflichtung zur Kapazitätsaufstockung entsprechend der Nachfrage

24. Im Zusammenhang mit der Verpflichtung von Nabucco International, die Kapazitäten entsprechend der Nachfrage aufzustocken, stellt die Kommission fest, dass diese Verpflichtung von Bedeutung ist, wenn geprüft wird, ob die Bedingung in Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a der Erdgasrichtlinie erfüllt ist, wonach der Wettbewerb bei der Gasversorgung und die Versorgungssicherheit durch die Investition verbessert werden. Wie nachstehend erläutert, könnten - sofern eine solche Verpflichtung nicht besteht - kleinere Marktteilnehmer möglicherweise keine Transportkapazität erhalten, da es wahrscheinlicher ist, dass ihre Kapazitätsanmeldungen zwischen die geplanten großen Bauphasen fallen. Hierdurch kann der Wettbewerb beeinträchtigt werden. Ferner ist es möglich, dass die Investition nicht die Versorgungssicherheit verbessert, denn es besteht die Gefahr, dass Bauphasen von derartigem Umfang die Konzentration der Lieferungen auf wenige große nachgelagerte Märkte fördern und andere, relativ kleine nachgelagerte Märkte nicht bedient werden.
25. Im Zusammenhang mit der unter Punkt 14 dargestellten Projektplanung weist die Kommission zunächst darauf hin, dass diese von Nabucco International während des ersten Ausnahmegenehmigungsverfahrens nur als vorläufige Planung vorgelegt worden war, sowohl im Hinblick auf den Zeitplan als auch bezüglich der Bauphasen.
26. Diese Planung konnte auch nur vorläufig sein, denn weder die genaue Herkunft noch die Bestimmung der Erdgasmengen waren zum Zeitpunkt der Antragstellung bekannt (und sind es heute noch nicht). Im Antrag wurde z. B. offen gelassen, ob der Anschluss der Nabucco-Pipeline an der georgisch-türkischen oder an der türkisch-iranischen Grenze oder an beiden vorgesehen ist³. Im Übrigen werden die genauen Einspeise- und Ausspeisepunkte erst zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt, wenn die Ergebnisse des Kapazitätszuweisungsverfahrens bekannt sind⁴. Wie bereits erwähnt, können die Marktteilnehmer Gebote für Kapazitäten für die einzelnen Ein- und Ausspeisepunkte abgeben⁵. Auf Anfrage muss Nabucco International weitere Ein- oder Ausspeisepunkte hinzufügen, sofern dies technisch und wirtschaftlich vertretbar ist. Diese Flexibilität bei der Einrichtung von Ein- bzw. Ausspeisepunkten entlang der Pipeline zeigt, dass die Auslegung der Pipeline auch im nachhinein an unterschiedliche Gastransportmengen in unterschiedlichen Teilen der Pipeline angepasst werden kann und muss.
27. Ferner entsprechen die weiteren Kapazitätserhöhungen, z. B. von 8 auf 15,7 Mrd. m³/Jahr (7,7 Mrd. m³/Jahr) und von 15,7 auf 25,5 Mrd. m³/Jahr (9,8 Mrd. m³/Jahr) sehr großen Gasvolumen, die fast so hoch liegen wie der jährliche Gesamterdgasverbrauch in Österreich (2006: 8,5 Mrd. m³)⁶ bzw. sogar darüber.

³ Antrag, Ziffer 17.

⁴ Weitere Einzelheiten zu diesem Verfahren sind Punkt 15 der Änderungsentscheidung der Kommission zu entnehmen. Die Lage der Einspeise-/Ausspeisepunkte und das an diesen Punkten entnommene Erdgas wirken sich auf die Strömungsbedingungen in der Pipeline aus. Diese wiederum beeinflussen die Wahl der technischen Verbesserungsmaßnahmen.

⁵ Änderungsentscheidung der Kommission, Punkt 19.

⁶ Quelle: E-Control.

Die Erfahrungen mit anderen Pipelines haben gezeigt, dass Ausbaustufen von weit geringerem Umfang als dem der von Nabucco International genannten Stufen technisch und wirtschaftlich durchführbar sein können.

28. Wie bei anderen Pipeline-Projekten könnte die Kapazität der Nabucco-Pipeline nicht nur um sehr große Volumen erhöht werden, indem entlang dem gesamten Pipelinesystem eine neue Leitung verlegt wird; es könnten vielmehr auch Kompressorstationen unterschiedlicher Größe an unterschiedlichen Stellen der Pipeline hinzugefügt werden, um den Druck und somit die Transportströme in kleineren Schritten zu erhöhen⁷. Die Kommission stellt ferner fest, dass bei anderen europäischen Pipelines die Kapazität am endgültigen Ausspeisepunkt durch zusätzliche Pipelineteilstücke erhöht wurde, selbst wenn diese in beträchtlicher Entfernung von diesem Ausspeisepunkt lagen.
29. Daher ist die Kommission der Ansicht, dass die vier genannten Kapazitätsstufen nicht die einzigen technisch und wirtschaftlich möglichen Bauphasen darstellen. Offensichtlich ist die technische und wirtschaftliche Flexibilität in Bezug auf die Anpassung der Transportkapazität der Nabucco-Pipeline an verbindliche Kapazitätsbuchungen sehr viel größer.
30. Eine größere Flexibilität bei der Anpassung der Kapazität an die Marktnachfrage ist eine Voraussetzung dafür, dass durch die Nabucco-Pipeline der Wettbewerb und die Versorgungssicherheit auf allen relevanten Märkten verbessert werden. Im Hinblick auf den Wettbewerb besteht das Risiko, dass aufgrund der Beschränkung auf die vorläufig angegebenen Bauphasen den Anmeldungen großer Kapazitäten durch große Marktteilnehmer gegenüber Anmeldungen kleinerer Marktteilnehmer der Vorzug gegeben wird, was beträchtliche Folgen für die Entwicklung des Wettbewerbs auf den österreichischen Erdgasmärkten haben könnte. Der Markteintritt von Unternehmen, die in Konkurrenz mit in Österreich marktbeherrschenden Unternehmen stehen, könnte sich beträchtlich verzögern oder unmöglich werden, wenn diese Konkurrenten mit einem Volumen in den Markt eintreten wollten, das unter dem Volumen einer zusätzlichen Kapazitätsstufe gemäß den Angaben von Nabucco International läge (obwohl eine entsprechende Kapazitätserhöhung für Nabucco International technisch möglich und wirtschaftlich rentabel sein könnte).
31. Außerdem besteht das Risiko, dass kleinere Märkte entlang der Nabucco-Pipeline nicht bedient werden, womit die Versorgungssicherheit der betreffenden Märkte durch die Pipeline nicht erhöht würde. Dies könnte eintreten, weil durch Bauphasen von großem Umfang die Konzentration der Lieferungen auf wenige große nachgelagerte Märkte eher gefördert wird. Außerdem wird durch die Beschränkung auf Bauphasen mit einer großen Kapazitätssteigerung die Erhöhung der Versorgungssicherheit unnötig verzögert, denn die Pipeline soll nur ausgebaut werden, wenn ausreichende verbindliche Kapazitätsanmeldungen für eine ganze weitere Bauphase vorliegen. Gleichzeitig können aber über mehrere Jahre hinweg ausreichende verbindliche Kapazitätsanmeldungen für einen technisch möglichen

⁷ So betrug die letzte Kapazitätssteigerung der Trans-Austrian-Gas (TAG)-Pipeline zum 1. Oktober 2008, die durch die Erhöhung der Kompressorleistung erzielt wurde, etwa 3 Mrd. m³ (Strecke zwischen der österreichisch-slowakischen und der österreichisch-italienischen Grenze).

und wirtschaftlich rentablen Zwischenausbau vorhanden sein, der sich positiv auf die Versorgungssicherheit auswirken würde.

32. Aufgrund dieser Erwägungen ist die Kommission der Ansicht, dass die Verpflichtung von Nabucco International zur Aufstockung der Kapazitäten entsprechend den verbindlichen Kapazitätsanmeldungen nicht auf die vier Bauphasen (8 - 15,7 - 25,5 - 31 Mrd. m³/Jahr) beschränkt werden sollte.
33. Die Kommission akzeptiert, dass für das Anlaufen des Nabucco-Projekts Kapazitätsbuchungen von mindestens 8 Mrd. m³/Jahr vorhanden sein müssen. Angesichts der Höhe der Anfangsinvestitionen ist ein solcher kritischer Mindestumfang erforderlich, um die Kosten der Investitionen auf ein entsprechend hohes Transportvolumen zu verteilen und so einen wirtschaftlich sinnvollen Transportentgelt zu gewährleisten. Sie akzeptiert ferner, dass Nabucco International nicht verpflichtet werden muss, für sämtliche verbindlichen Kapazitätsanmeldungen zwischen den genannten vier Bauphasen⁸ die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit einer Kapazitätsaufstockung zu prüfen.
34. Diese Verpflichtung sollte nur für verbindliche Anmeldungen in Höhe von mindestens 1 Mrd. m³/Jahr gelten. Dies entspricht etwa 10 % des österreichischen Erdgasmarktes in den kommenden Jahren⁹. In der Vergangenheit hat die Kommission bei Fusionsfällen festgestellt, dass ein solcher Anteil am Marktvolumen sich positiv auf den Wettbewerb auswirkt¹⁰. Angesichts der genannten Möglichkeiten für eine graduelle Aufstockung des Transportvolumens der Pipeline erscheint eine Kapazitätssteigerung um 1 Mrd. m³/Jahr technisch und wirtschaftlich durchführbar.
35. Daher sollte Nabucco International verpflichtet werden, bei aggregierten Kapazitätsanmeldungen, die zwischen den oben genannten vier Bauphasen und bei mindestens 1 Mrd. m³/Jahr liegen, die Kapazität der Pipeline entsprechend den verbindlichen Anmeldungen aufzustocken, es sei denn, es kann der nationalen Regulierungsstelle nachweisen, dass eine bestimmte Kapazitätsaufstockung technisch und wirtschaftlich nicht durchführbar ist. Dies gilt unbeschadet der Anwendung der Bedingung II b) der Änderungsentscheidung der Kommission: *„Bei Überbuchung erfolgt die Kapazitätzuweisung nach einem transparenten und nichtdiskriminierenden Verfahren - zum Beispiel anteilmäßig -, das dafür sorgt, dass jeder Bieter eine gewisse Mindestkapazität erhält.“*

⁸ Bezieht sich auf Kapazitätswolumen zwischen den vier von Nabucco International angegebenen Bauphasen.

⁹ Diese Berechnung stützt sich auf den Gesamterdgasverbrauch in Österreich im Jahr 2006 (8,5 Mrd. m³, siehe Punkt 29) sowie die Annahme, dass der Gasverbrauch in den kommenden Jahren um etwa 20 % zunehmen wird (siehe E-Control: Der österreichische Gasmarkt).

¹⁰ In der Sache COMP/M.3868-DONG/Elsam/Energi E2 vom 14. März 2006, Rn. 712, akzeptierte die Kommission zum Beispiel die Verpflichtung von DONG zu einem Gasabgabeprogramm, dessen Umfang etwa 10 % des Gesamtverbrauchs Dänemarks betrug. In der Sache COMP/M.3696 E.ON/MOL vom 21. Dezember 2005, Rn. 802 und 741, beliefen sich die von den Parteien abgegebenen Erdgasmengen auf bis zu 14 % der Gesamtnachfrage in Ungarn. E.ON allein verpflichtete sich zur Durchführung eines Gasabgabeprogramms im Umfang von 1 Mrd. m³/Jahr in Ungarn, einem Markt, der etwas größer ist als der österreichische Markt.

36. Die geforderten Änderungen sind die am wenigsten restriktiven, die im Hinblick auf die Gewährleistung der Einhaltung der Bedingungen des Artikels 22 der Erdgasrichtlinie durch die Ausnahmegenehmigung denkbar sind, und gehen nicht über das dafür notwendige Maß hinaus.

Fazit

37. Auf der Grundlage obiger Analyse ist die Kommission der Auffassung, dass die geänderte Ausnahmeentscheidung anzupassen ist, damit volle Übereinstimmung mit Artikel 22 der Erdgasrichtlinie gegeben ist. Die österreichische Regulierungsstelle wird aufgefordert, im Hinblick auf die Verlängerung der Geltungsdauer der geänderten Ausnahmeentscheidung aufgrund der geänderten objektiven Umstände und zur Gewährleistung der Stärkung von Wettbewerb und Versorgungssicherheit im Rahmen des Projekts die geänderte Ausnahmeentscheidung anzupassen und die folgenden Bedingungen darin aufzunehmen:
- I. Die Inbetriebnahme des österreichischen Abschnitts der Nabucco-Erdgaspipeline erfolgt spätestens *sieben* Jahre, nachdem die letzte Ausnahmeentscheidung eines der betroffenen Mitgliedstaaten wirksam wird, d. h. nachdem die Kommission die jeweilige Entscheidung genehmigt hat. Die Inbetriebnahme erfolgt auf jeden Fall spätestens zum 31. Dezember 2016.
 - II. Nabucco International ist verpflichtet, Zusatzkapazitäten auch für verbindliche Kapazitätsanmeldungen zu bauen, die zwischen den von Nabucco International in seinem Antrag vom 23. Februar 2007 genannten Bauphasen liegen (Fassungen des Vorakts K NIS G 01/07 vom 7. August 2007 und vom 12. September 2007), wenn eine solche Aufstockung technisch und wirtschaftlich durchführbar ist und die verbindlichen Kapazitätsanmeldungen sich mindestens auf 1 Mrd. m³/Jahr belaufen. Ist Nabucco International trotz entsprechender verbindlicher Kapazitätsanmeldungen der Auffassung, dass ein Pipelineausbau aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, muss Nabucco International dies der E-Control mitteilen und eine Begründung vorlegen.
38. Die Kommission fordert daher gemäß Artikel 22 Absatz 4 der Erdgasrichtlinie die E-Control dazu auf, ihre geänderte Ausnahmeentscheidung binnen vier Wochen nach Erhalt dieses Schreibens entsprechend zu ändern und die Kommission hiervon zu unterrichten.